

# **S A T Z U N G**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 06.05.2014.

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung  
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)  
vom 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014.

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit  
vom 14.05.2014 bis einschließlich 28.05.2014.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95  
und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt ge-  
ändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

# **S A T Z U N G**

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus

- dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister ( § 4) und
- 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende  
ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als  
Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Personalausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als  
Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem ersten  
Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur und Sport, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - e) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2, 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

• Aufwandsentschädigung Stadtratsmitglieder	<b>167,10 Euro</b>
• zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende	<b>167,10 Euro</b>
• zusätzliche Aufwandsentschädigung für stv. Fraktionsvorsitzende	<b>83,55 Euro</b>

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung ist für höchstens zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende zu gewähren.

Art. 136 KWBG wird für vorstehende Entschädigungen entsprechend angewandt (Dynamisierung).

2. und 3. Bürgermeister (§ 5) erhalten die Aufwandsentschädigung wie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder; eine weitere Entschädigung nach den Bestimmungen des KWBG wird dadurch nicht berührt.

- (3) Für jede Sitzung oder Ortsbesichtigung beträgt die Entschädigung Euro 20,45 (nicht dynamisiert).

Als Sitzungen in diesem Sinne gelten alle Stadtratssitzungen (ausgenommen eine Stadtratssitzung monatlich und Festsitzungen), alle Fraktionssitzungen (bis

höchstens 25 pro Jahr), alle Ausschusssitzungen und die vom 1. Bürgermeister bzw. Stellvertreter einberufenen Besprechungen.

Das Sitzungsgeld steht den in die vorgenannten Gremien bestellten ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Vertretern zu.

Es entfällt, wenn ein Mitglied an einer der vorgenannten Sitzungen nicht teilnimmt.

Erfolgt ein einmaliger oder mehrfacher Wechsel zwischen einem Ausschussmitglied und dessen Vertreter während der Sitzung, so steht das Sitzungsgeld demjenigen zu, der als Erster an der Sitzung teilnimmt.

Nimmt der 2. bzw. 3. Bürgermeister (§ 5) in Vertretung des 1. Bürgermeisters an der Sitzung teil, so erhält er kein Sitzungsgeld.

- (4) Die Fraktionen erhalten als Ersatz für die der Gesamtgruppierung entstandenen Aufwendungen je Mitglied einen Betrag von monatlich Euro 20,00 (nicht dynamisiert) als nicht persönlich zustehende Pauschale.
- (5) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **€ 33,34** ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **€ 33,34** ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für alle Stadtratssitzungen, alle Ausschusssitzungen und für die vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter einberufenen Besprechungen, nicht jedoch für Fraktionssitzungen, gewährt.

Für Ersatzleistungen gem. Satz 2 und 3 gilt die Regelung in Abs. 3 Satz 5 entsprechend.

Die Ersatzleistungen gem. Satz 2 und 3 werden nur auf Antrag gewährt. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen.

Für die Pauschalbeträge in Satz 2 und 3 gilt Art. 136 KWBG (Dynamisierung) entsprechend.

- (6) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters**

Der 1. Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister, vertreten (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28.04.2010 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 07.05.2014  
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth  
Erster Bürgermeister